

ERKLÄRUNG

des Vereins _____

ZVR-Zahl: _____

E-Mail: _____ Tel.: _____

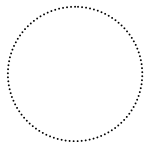
Wir haben im Jahr 2025 vom _____ bis _____ den Kindern und Jugendlichen von Kramsach mindestens einmal wöchentlich einen geordneten Trainingsbetrieb angeboten, an welchem im Durchschnitt

5 – 15 16 – 30 31 – 50 51 – 80

über 80 Kinder und Jugendliche teilgenommen haben (*bitte ankreuzen*).

Beschreibung der Aktivitäten/Trainingszeiten/Gruppeneinteilungen:

Vereinsstempel:



Unterschrift
des Obmannes:

Name: _____

Unterschrift
des Kassiers:

Name: _____

Bankverbindung des Vereins:

IBAN: _____

Bank: _____

RICHTLINIEN

der Gemeinde Kramsach für die Jugendsportförderung

- 1.) Die Gemeinde Kramsach fördert den Jugendsport in Anerkennung dessen sozialer und gesundheitlicher Bedeutung im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten.
- 2.) Förderungsmittel werden an Vereine gewährt, welche gezielt und regelmäßig Nachwuchsarbeit leisten. Unter gezielter Nachwuchsarbeit ist zu verstehen, dass Vereine, während der für ihre Sportart typischen Zeit (z.B. der Schiclub im Winter), durch ausgebildete Betreuer und Trainer den Kindern und Jugendlichen mindestens einmal wöchentlich die Teilnahme an einem Trainingsbetrieb anbieten. Dies außerhalb von Wettkämpfen. Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Anzahl der seitens des Vereines regelmäßig betreuten Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr:
 - **5 - 15 Kinder und Jugendliche: bis zu € 550,-**
 - **16 - 30 Kinder und Jugendliche: bis zu € 770,-**
 - **31 - 50 Kinder und Jugendliche: bis zu € 1.100,-**
 - **51 - 80 Kinder und Jugendliche: bis zu € 1.650,-**
 - **über 80 Kinder und Jugendliche: bis zu € 1.950,-**
- 3.) Jeder Kramsacher Sportverein hat die Möglichkeit, über ein Formular auf der Homepage der Gemeinde Kramsach bis zum 1. September eines jeden Jahres zu erklären, wie viele Kinder und Jugendliche im laufenden Kalenderjahr betreut wurden. Auf Grund dieser Erklärung wird der Sportausschuss dem Gemeinderat die Höhe der zu gewährenden Subvention, auf deren Leistung dem Verein keinerlei Rechtsanspruch zukommt, vorschlagen.
- 4.) Im Falle unrichtiger Angaben wird der Verein von der Gewährung sämtlicher Subventionen der Gemeinde Kramsach durch einen Zeitraum von 3 Jahren ausgeschlossen.
- 5.) Über diese angeführten Beträge hinaus erfolgt grundsätzlich keine weitere Sportförderung durch die Gemeinde, außer im Falle außergewöhnlicher Umstände wie beispielsweise Baumaßnahmen, Vereinsjubiläen und Ähnliches.